

Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer - OPK -

vom 6. Mai 2006

Der Errichtungsausschuß der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer hat am 06. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) folgende vorläufige Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Kammer gibt sich durch diese Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung aller ihrer Mitglieder. Sie verpflichtet sich, die Interessen der Mitglieder aller beteiligten Länder vor dem Hintergrund des Gedankens der Parität zu vertreten.

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. Die Organe der Kammer sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Kammer trägt die Bezeichnung Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (3) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Kammer gegenüber ihren Gläubigern mit ihrem Vermögen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesen sind, insbesondere
 1. die gemeinsamen beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit wahrzunehmen,
 2. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung zu treffen und zu bescheinigen,
 3. den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung zu gestalten und hierfür eine Berufsordnung zu erstellen, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen und eine Ethikkommission zu errichten,
 4. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen zu gewährleisten,
 5. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken und hierfür einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie im Rahmen der Berufsausübung entstanden sind, zu bilden,
 6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer und rehabilitativer Aspekte auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,
 7. die Weiterentwicklung der Psychotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage in Praxis und Forschung zu fördern,
 8. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetzesentwürfen und zu Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen, Stellungnahme abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen,
 9. das Psychotherapeutenverzeichnis der beteiligten Länder zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kammer sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in den beteiligten Ländern aufgrund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in einem der beteiligten Länder ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Verzicht auf die Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung
 2. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung
 3. Wegzug aus einem der beteiligten Länder in ein anderes Bundesland außerhalb des Geltungsbereiches der Kammer oder ins Ausland bzw. dementsprechende Veränderung des Ortes der Berufsausübung
 4. Tod
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG).

§ 4 Organe

- (1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Kammervorstand.
- (2) Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern. Aus jedem der beteiligten Länder werden 7 Delegierte entsandt. Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils 7 Mitglieder.
- (3) Der Vorstand einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiterem Mitglied gebildet. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören.

§ 5 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gewählten Vertretern.
- (2) Die Aufgaben der Kammerversammlung sind insbesondere
 1. die Beschlußfassung über die Satzung und die weiteren Ordnungen der Kammer,
 2. die Wahl des Kammervorstandes,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Kammervorstandes,
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 5. die Wahl der Ausschüsse,
 6. die Beschlussfassung von Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit,
 7. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die kurative, präventive und rehabilitative Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt vier Jahre. Eine Neuwahl muss rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden. Die neu gewählte Kammerversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom amtierenden Präsidenten einberufen werden. Im Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Zusammentritt der neuen Kammerversammlung dürfen keine Sitzungen der bisherigen Kammerversammlung einberufen werden. Die übrigen Organe bleiben bis zu ihrer Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (4) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Versammlung ermöglicht werden. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann auch Nichtmitgliedern das Rederecht erteilt werden.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Sitzung der Kammerversammlung statt. Die Einberufung der Sitzung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine außerordentliche Sitzung muss vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Kammerversammlung oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen.
- (6) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung wird vom Kammervorstand aufgestellt. Weitere Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und durch einfache Mehrheit der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden. Veränderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können jederzeit im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (7) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung erfolgt auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Kammerversammlung.

§ 6 Kammervorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren Beisitzern gemäß § 4, Absatz 3.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereint. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung herbeizuführen.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch
 1. schriftliche Erklärung
 2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung
 3. Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Er kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, den Kammerausschüssen oder den Bediensteten der Kammer übertragen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung, die durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist.
- (5) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse der Kammerversammlung. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (6) Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Beisitzer.
- (7) Die Arbeit des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung des Kammervorstandes geregelt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder deren Auffassung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegt.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die Errichtung von Ausschüssen sowie über die Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:
 1. Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung
 2. Ausschuss für Finanzen (Haushalt, Beiträge, Gebühren und Entschädigungen)
 3. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung
 4. Ausschuss für Berufsordnung und Berufsethik
- (3) Weitere nicht ständige Ausschüsse können von der Kammerversammlung oder dem Vorstand gebildet werden.
- (4) Die Ausschüsse arbeiten nach Massgabe der von der Kammerversammlung und dem Kammervorstand zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es können jedoch Sachverständige hinzugezogen werden. Der Kammervorstand ist über alle Sitzungen rechtzeitig unter Angabe des Termins und der Tagesordnung zu informieren. Mitglieder des Kammervorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Alle Mitglieder der Kammerversammlung können beobachtend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (6) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die dem Kammervorstand zuzuleiten sind. Die Ausschüsse haben die Pflicht zur regelmäßigen Information über ihre Arbeit gegenüber der Kammerversammlung.

§ 8 Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern

- (1) Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer und die Landesärztekammern der beteiligten Länder bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten einen Beirat. Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ärztekammern und der gleichen Anzahl Mitglieder aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. Die von den Landesärztekammern entsandten Mitglieder müssen in Psychotherapie weitergebildet sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer berufen.
- (3) Aufgaben des Beirates sind
 1. berufsübergreifende Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
 - a) der Berufsordnung
 - b) der Aus- und Weiterbildung
 - c) der Qualitätssicherungzu erörtern
 2. die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern
 3. bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken
 4. die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Kammer errichtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied der Kammer sein darf. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes teil.

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt und die Kammerversammlung beschließt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan. Dieser ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (2) Der Beschluss über den Haushaltsplan ist nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss und Kammervorstand rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres herbeizuführen.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen und zu beschließen.

§11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Kammervorstand beschließt Richtlinien zur Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (2) Die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung erfolgt jährlich durch den Finanzausschuss unter Zuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung erfolgt hinsichtlich einer satzungskonformen Haushaltsführung sowie der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Haushaltsmittel. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt, der für die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme offengelegt wird.

§ 12 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Kammerversammlung festgesetzt.
- (2) Für weitere Leistungen können Gebühren festgesetzt werden. Näheres dazu wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die von der Kammerversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Entschädigungen und Vergütungen

- (1) Die Arbeit in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Kammervorstandes sowie der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgesetzt wird.
- (3) Näheres dazu wird in einer Entschädigungsordnung geregelt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Hauptsatzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gelten die generischen Maskulina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Sämtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstand bzw. durch von ihm ermächtigte Personen
- (2) Vom Errichtungsausschuss beschlossene Satzungen und Ordnungen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, werden sofort nach Zugang der Genehmigung veröffentlicht.
- (3) Sonstige Beschlüsse oder Bekanntmachungen der Kammer werden den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundbriefe mitgeteilt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Der von der Aufsichtsbehörde berufene Errichtungsausschuss nimmt bis zum Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung wahr.
- (2) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter als vorläufigen Vorstand.
- (3) Der vorläufige Vorstand vertritt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer nach außen. Vorsitzender und Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig , den 23. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar
Vorstandsvorsitzende Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.
Az: 21-5415.81/1
Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar
Vorstandsvorsitzende Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer